



**Ständige Kommission für Sprachenkontrolle**  
rue Montagne du Parc 4 Warandeberg - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 7. Juli 2014

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 46.006/II/PD

[REDACTED]

[REDACTED]

Sehr geehrte Frau geschäftsführende Verwalterin,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 4. Juli 2014 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine von einer deutschsprachigen Privatperson aus Eupen eingereichte Klage untersucht, die darauf beruht, dass ein Vervierser Techniker, der kein Deutsch sprach, bei ihr zu Hause Reparaturen durchführen gekommen ist. Außerdem war die Kostenaufstellung, die sie für diesen Einsatz erhalten hat, nur in französischer Sprache erstellt.

Auf Anfrage der SKSK haben Sie folgendermaßen geantwortet (Übersetzung):

*"[...] dass die Kundin sehr wohl als Deutschsprachige in unserer Datenbank aufgenommen ist und dass der gesamte Briefwechsel und alle Rechnungen in deutscher Sprache erstellt worden sind.*

*Allerdings scheint ein Techniker beim Besuch dieser Kundin ihr tatsächlich ein in französischer Sprache verfasstes Dokument mit der Beschreibung seines Einsatzes, dem eine Kostenaufstellung beigelegt war, ausgehändigt zu haben.*

*Wir möchten uns dafür bei Ihnen entschuldigen.*

*Wir versichern Ihnen, dass wir alles daran setzen, unsere Techniker daran zu erinnern, dass sie, wenn sie am Wohnsitz deutschsprachiger Kunden vorstellig werden, diesen auch Dokumente in deutscher Sprache aushändigen müssen."*

\*  
\*      \*

Artikel 36 § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen sieht vor, dass autonome öffentliche Unternehmen und ihre Tochterunternehmen, die sie an der Ausführung ihrer Aufgaben des öffentlichen Dienstes beteiligen und an denen öffentliche Behörden eine Beteiligung am Kapital von mehr als fünfzig Prozent halten, den Bestimmungen der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) unterliegen.

Der Einsatz Belgacom am Wohnsitz eines Kunden und die Versendung eines Dokuments an ihn durch das Unternehmen sind Beziehungen einer zentralen Dienststelle mit einer Privatperson im Sinne der KGS.

Gemäß Artikel 41 § 1 der KGS bedienen sich zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen - das heißt des Französischen, des Niederländischen oder des Deutschen -, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Der Kontakt zu der Privatperson an deren Wohnsitz hätte in deutscher Sprache stattfinden müssen und die Dokumente Belgacom in Zusammenhang mit diesem Einsatz hätten auch auf Deutsch erstellt werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE